

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 37/11 B

L 5 R 937/08 (Bayerisches LSG)
S 6 R 581/98 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2.,

3.,

4.,

5.,

6. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

7. Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
9. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
10. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger Gesamtsozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen hat.
- 2 Der Kläger führte Warentransportaufträge, insbesondere von Presseerzeugnissen, durch. Die Beigeladenen zu 1. bis 5. waren für ihn als "Subunternehmer" tätig. Nach einer Betriebsprüfung stellte der beklagte Rentenversicherungsträger mit Bescheid vom 12.6.1997 die Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1. bis 5. als Beschäftigte in den einzelnen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung in der von ihnen verrichteten Fahrtätigkeit fest und forderte vom Kläger die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 44 831,37 DM (22 922,10 Euro) für den Zeitraum vom 1.10.1994 bis 31.8.1996. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 10.5.2011.



II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 1. Der Kläger beruft sich zum einen auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels müssen die ihn vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch dies ist darzulegen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 7 a. Soweit der Kläger geltend macht, das Verfahren vor dem SG leide an Verfahrensmängeln, fehlt es an der erforderlichen Darlegung, dass und inwieweit diese Mängel im Verfahren vor dem LSG fortgewirkt haben könnten. Denn die Zulassung der Revision kann nur auf Mängel des Verfahrens vor dem LSG, nicht jedoch auf solche des Verfahrens vor dem SG gestützt werden, es sei denn, dass der Verfahrensmangel fortwirkt und zugleich einen Mangel des Verfahrens vor dem LSG bildet (*vgl BSG Beschluss vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B mwN; BVerwG Buchholz 310 § 132 VwGO Nr 216*). Mit dem Vorbringen, das SG habe nur vier der fünf betroffenen Arbeitnehmer beigeladen, zeigt der Kläger nicht in der erforderlichen Weise einen Verfahrensmangel auf, weil im Verfahren vor dem LSG fünf Arbeitnehmer beigeladen waren. Das gleiche gilt, soweit der Kläger den Inhalt der Urteilsbegründung des SG bemängelt. Auch insoweit hätte ausgeführt werden müssen, dass diese Fehler des Verfahrens vor dem SG noch im Verfahren vor dem LSG fortgewirkt haben könnten.



- 8 b. Der vom Kläger gerügte Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG wird in der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Soweit der Kläger das Verfahren vor dem SG insoweit als verfahrensfehlerhaft ansieht, zeigt er nicht auf, dass ein möglicher Verfahrensverstoß im Verfahren vor dem LSG fortgewirkt haben könnte. Zwar führt er aus, das SG habe gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG verstoßen, weil es nur drei Beigeladene vernommen und ein Beweisangebot in der Klageschrift vom 10.3.1998 nicht beachtet habe; auf dem bereits im Verfahren vor dem SG erfolgten Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz beruhe auch das Urteil des LSG, weil das LSG mit hoher Wahrscheinlichkeit der Klage stattgegeben hätte, wenn es dem vom Kläger gestellten Beweisantrag nachgegangen wäre, mithin die Zeugin vernommen und die weiteren Beigeladenen angehört hätte, und weitere Ermittlungen zur Höhe der Beiträge durchgeführt hätte. Auch damit wird jedoch ein möglicher Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte, nicht hinreichend dargelegt. Da gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, muss die Beschwerdebegründung hierzu 1. einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist, aufzeigen, 2. die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund derer bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zur weiteren Aufklärung Anlass gegeben hätten, darlegen, 4. das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme benennen und 5. schildern, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrages nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Der Kläger legt nicht dar, dass sein Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 10.5.2011 einen Beweisantrag erneut gestellt bzw aufrechterhalten haben könnte. Dies ergibt sich auch nicht aus dem Inhalt des Urteils des LSG oder der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 10.5.2011.
- 9 c. Auch soweit der Kläger eine Verletzung seines Rechts auf ein zügiges Verfahren geltend macht, legt er einen möglichen Verfahrensmangel nicht in der gebotenen Weise dar. Der Kläger rügt einen Verstoß gegen Art 6, 13 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie gegen den verfassungsrechtlich aus Art 2 Abs 1 und Art 20 Abs 3 GG herzuleitenden allgemeinen Justizgewährungsanspruch aufgrund einer überlangen Verfahrensdauer. So habe das SG erst



nach mehr als zehn Jahren nach Eingang der Klage entschieden. Eine Verletzung dieses Rechts kann jedoch mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nur geltend gemacht werden, wenn der Verfahrensmangel die Entscheidung des LSG beeinflusst hat, diese also auf dem Mangel beruhen könnte (*stRspr*, vgl. zB *BSG Beschluss vom 6.2.2008 - B 6 KA 61/07 B - und vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B*). Der Rechtsprechung des BVerfG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (vgl. zB *BVerfG, Beschluss vom 24.8.2010 - 1 BvR 331/10 - NZB 201, 208; EGMR, Urteil vom 30.3.2010 - 46682/07*) ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass von diesem Erfordernis für die Zulassung der Revision bei der Rüge der überlangen Verfahrensdauer abzusehen ist. Soweit der Kläger sich dafür, dass das Beruhen der Entscheidung auf dem Verfahrensmangel nicht im Einzelnen dargelegt werden müsse, auf den Beschluss des BSG vom 13.12.2005 (*B 4 RA 220/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) bezieht, ist dieser Entscheidung und der darin vertretenen Rechtsauffassung durch die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR die Grundlage entzogen, weil damit ein unzulässiger, nicht an die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gebundener Rechtsbehelf geschaffen würde (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18*). Es kann dahinstehen, ob das Vorbringen des Klägers, das LSG hätte beachten müssen, dass nach der Verfahrensdauer von mehr als zehn Jahren die Erinnerung der Beigeladenen zur Aufklärung des Verfahrens nicht mehr ausreichend seien, es hätte der Klage stattgeben müssen, weil und damit auch nicht mehr aufklärbar sei, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorgelegen habe, den Darlegungsanforderungen genügt. Jedenfalls hätte in der Beschwerdebegründung ergänzend aufgezeigt werden müssen, dass und warum das LSG bei der erforderliche Abwägung der für und gegen eine selbstständige Tätigkeit sprechenden Umstände dazu hätte kommen müssen, selbstständige Tätigkeiten der Beigeladenen zu 1. bis 5. anzunehmen. Hieran fehlt es, weil allein der behauptete Umstand, die tatsächlichen Verhältnisse bei Durchführung der Dienstleistungen durch die Beigeladenen seien nicht mehr ausreichend aufklärbar, nicht schon den Schluss auf die fehlende Möglichkeit einer Abwägung unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände zulässt.

10

2. Darüber hinaus macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65, BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl. auch BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 11 Der Kläger formuliert als zu klärende Rechtsfragen, "ob sich ein Verfahren zur Feststellung der Selbstständigkeit oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Klageerhebung über die Dauer von mehr als zehn Jahren hinziehen darf und die Klage aufgrund einer mündlichen Verhandlung, welche erst nach mehr als zehn Jahren nach Klageerhebung stattfindet und in welcher die vermeintlichen Beschäftigten als Beigeladene vernommen werden über einen Sachverhalt, welcher sich sogar bereits vor mehr als zehn Jahren abspielte, trotz der infolge der überlangen Verfahrensdauer nicht mehr möglichen Aufklärung entscheidender Punkte zur Einordnung der tatsächlichen damaligen Beziehung der Beteiligten bei Durchführung der Dienstleistungen abgewiesen werden darf."
- 12 Es kann offenbleiben, ob der Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert hat oder lediglich Fragen zur Anwendung des Rechtes auf den Einzelfall stellt, die nicht zur Zulassung der Revision führen können. Der Kläger legt nämlich die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Fragen nicht hinreichend dar. Hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit hätte der Kläger ausführen müssen, dass und aus welchen Gründen trotz der Rechtsprechung des EGMR, des BVerfG und des BSG zur unverhältnismäßig langen, ggf einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 Menschenrechtskonvention begründenden Dauer eines Gerichtsverfahrens und den sich hieraus ergebenden Folgen (*vgl zB EGMR, Entscheidung vom 16.12.2010 - 39778/07 ua; BVerfG Beschluss vom 5.10.2010 - 1 BvR 772/10; BSG SozR 4-3100 § 60 Nr 4*) weiterhin Klärungsbedarf bestehen könnte. Hieran fehlt es vollständig. Auch die Klärungsfähigkeit der Rechtsfragen wird nicht hinreichend dargelegt. Hierzu hätte in der Beschwerdebegründung ua ausgeführt werden müssen, welche nach Auffassung des LSG für die Beurteilung der Tätigkeiten der Beigeladenen zu 1. bis 5. als selbstständige Tätigkeit entscheidungserheblichen Umstände nicht mehr aufgeklärt werden konnten und dass bei Zugrundelegung dieser Umstände die Entscheidung des LSG zugunsten des Klägers hätte ausfallen können. Hieran fehlt es ebenfalls.
- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 S 2 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (*vgl zB Groß in Lüdtkke, SGG, 4. Aufl 2012, § 183 RdNr 10 mwN*).

